

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
	<b>ALLGEMEINE HINWEISE für alle Arbeitsmittel gilt</b>	X	X				täglich bzw. vor jeder Benutzung	BetrSichV § 4 (5) Satz 3; BetrSichV § 3 (6); BetrSichV § 14 (2); TRBS 1201, insbes. Anlage "Prüfanforderungen für gängige Arbeitsmittel", Tabelle 3
<b>für alle Arbeitsmittel gilt</b>	X	x	x	x	x	jährliche Prüfung bei üblicher Nutzung (Einschicht-Betrieb)	BetrSichV § 14 (2); TRBS 1201 Anlage "Prüfanforderungen für gängige Arbeitsmittel", Tabelle 2	befähigte Person (B, C, D, E, F)
<b>Schutz- und Sicherheitseinrichtungen an Arbeitsmitteln</b>	X	x				regelmäßig	BetrSichV § 4 (5) Satz 3	befähigte Person (A, B, C, D): jeder unterwiesene Nutzer
<b>ortsfeste elektrische Betriebsmittel in Laboratorien</b> (siehe DIN VDE 0100-200 und DIN VDE 0100 Gruppe 700; Installationen, auch z.B. PCs und Monitore, allg. Geräte der Informationstechnologie, Kühltruhen, elektrische Einrichtungen an Abzügen, größere Elektrogeräte, die nicht bewegt werden und keiner schädlichen Atmosphäre ausgesetzt sind, z.B. ortsfeste Analysengeräte ...)					x	alle 4 Jahre	Richtwert nach DGUV Vorschrift 3 / DGUV Vorschrift 4 (Tabelle 1A); nach TRBS 1201 Anlage "Prüfanforderungen für gängige Arbeitsmittel", Tabelle 2; weitere Hinweise zur Organisation und Durchführung: DGUV Information 203-049 DGUV Information 203-070 DGUV Information 203-071	Elektrofachkraft

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
<b>ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in Laboratorien</b> (siehe DIN VDE 0100-200 und DIN VDE 0100 Gruppe 700; auch private Elektrogeräte, bewegliche Laborgeräte, Laptops mit Anschlussleitungen, netzbetriebene Geräte, Verlängerungs- und Anschlussleitungen, Heizgeräte, Messgeräte, Tischleuchten, Rührgeräte, Rotationsverdampfer ...)		x			x	halbjährlich jährlich	Richtwert nach DGUV Vorschrift 3 / DGUV Vorschrift 4 (Tabelle 1B); nach TRBS 1201 Anlage "Prüfanforderungen für gängige Arbeitsmittel", Tabelle 2 weitere Hinweise zur Organisation und Durchführung: DGUV Information 203-049 DGUV Information 203-070 DGUV Information 203-071	Elektrofachkraft (elektrotechnisch unterwiesene Person)
<b>Abfälle an Arbeitsplätzen</b>	x					jährlich	DGUV Information 213-850 Abschnitt 4.16.2	befähigte Person (A, B, C): unterwiesene Benutzer

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
<b>Anlagen / Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen</b> --- Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage; --- Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen		x	x	x	x	alle 6 Jahre  --- alle 3 Jahre  --- jährlich	BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.1, BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.4;  BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.2  BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.3	befähigte Person nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3
<b>SPEZIELLE ARBEITSMITTEL</b>								
<b>Abzüge</b>		x				arbeitstäglich	DGUV Information 213-850, Abschnitt 7.3; Handlungsanleitung zur Abzugsprüfung der BG Chemie; BG RCI-Merkblatt T 032 Laborabzüge - Bauarten und sicherer Betrieb (DGUV Information 213-857)	befähigte Person (A, B, C, D, E): Benutzer, unterwiesen im Umgang mit Abzug und seinen Funktionen
<b>Abzüge allgemein</b>			x	x		jährlich	DGUV Information 213-850 Abschnitt 7.3; Handlungsanleitung zur Abzugsprüfung der BG Chemie; BG RCI-Merkblatt T 032 Laborabzüge - Bauarten und sicherer Betrieb (DGUV Information 213-857); Vor-Ort-Prüfverfahren: DIN EN 14175-4	befähigte Person (B, C, D, E): Sachkundiger (siehe Handlungsanleitung der BG Chemie); Voraussetzung: Teilnahme an Lehrgang bei Abzugshersteller oder vergleichbare Kenntnisse aus Berufserfahrung

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
Abzüge (Radionuklidabzüge), mit Filtereinrichtungen		x		x		Abnahmeprüfung nach Installation, vor Inbetriebnahme	DIN 25466:2012-08, Abschnitt 9: Nachweis der einwandfreien Lüftungstechnischen Funktion	befähigte Person (B, C, D, E): Sachkundiger (siehe Handlungsanleitung der BG Chemie); Voraussetzung: Teilnahme an Lehrgang bei Abzugshersteller oder vergleichbare Kenntnisse aus Berufserfahrung
Abzüge mit Umluft- oder Filtereinrichtungen / Umluftabsaugungen mit Filter / Absaugbox mit Luftrückführung			x	x		jährlich	Filtereinrichtung nach Herstellerangabe; DIN 12927:1995-10: Laboreinrichtungen - Absaugboxen mit Luftrückführung; DGUV Information 213-850 Abschnitt 6.3.2	befähigte Person (B, C, D, E): Sachkundiger (siehe Handlungsanleitung der BG Chemie); Voraussetzung: Teilnahme an Lehrgang bei Abzugshersteller oder vergleichbare Kenntnisse aus Berufserfahrung
Atemschutz	x					vor jeder Benutzung	DGUV Regel 112-190 Abschnitt 3.2.7; DGUV Regel 112-190 Abschnitt 3.2.12	befähigte Person (B, C, D, E); Sichtprüfung durch unterwiesene Benutzer (auch A)
Atemschutz			x			Instandhaltungs- und Prüffristen nach spezifischen Herstellerangaben	DGUV Regel 112-190 Abschnitt 3.3	befähigte Person (B, C, D, E): z.T. Sachkundiger, z.B. nach Kurs bei Hersteller, Erfahrung im Umgang mit Atemschutzgeräten
Atemschutz - Flaschen für Atemschutzgeräte			x	x		alle 5 Jahre	BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.9; DGUV Regel 112-190 Abschnitt 3.3	Zugelassene Überwachungsstellen nach ProdSG und BetrSichV (ZÜS) (F)
Augenschutz	x					vor jeder Benutzung	DGUV Regel 112-192 Abschnitt 3.3.1.1	befähigte Person (A, B, C, D, E): Benutzer, unterwiesen in Benutzung der Schutzausrüstung und Anforderungen an den Zustand

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
	<b>Autoklaven (Versuchsautoklaven)</b>	x					nach jeder Verwendung (gereinigt und in neu verwendungsfähigem Zustand) und wiederkehrend	BetrSichV § 14 (2) bzw. § 16; BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.24.2
			x			jährlich (laut Herstellerangaben)	BetrSichV § 14 (2) bzw. BetrSichV § 16; BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummern 5.8 und 6.24.1 (wenn Druck x Inhalt > 100 bar x L); TRBS 1201 Teil 2 Abschnitt 3.5	Zugelassene Überwachungsstellen nach ProdSG und BetrSichV (ZÜS) (F) (bei Druck x Inhalt > 100 bar x L); siehe BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9
<b>Autoklaven: Sicherheitseinrichtungen (Alarmeinrichtungen anstelle von Einrichtungen zum Erkennen und Begrenzen von Druck und Temperatur), z.B. an Autoklaven für die Sterilisation</b>	x	x				jährlich (bei überhitzungsgefährdeten Druckgeräten); sonst alle 2 Jahre (laut Herstellerangaben)	BetrSichV § 4 (5); TRBS 1201 Teil 2 Abschnitt 3.5; TRBS 1201 Anlage Tabelle 2 und Tabelle 3	befähigte Person (B, C, D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
<b>Autoklaven zur Sterilisation (Dampfkessel nach Nummer 2.1 a) Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV bei interner Dampferzeugung; Druckbehälter nach Nummer 2.1 b) Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV bei externer Dampferzeugung)</b>	x	x	x	x		abhängig von der (Volumen und Druck) Betriebsart "Dampfkessel" oder "Druckbehälter"; <b>Dampfkessel:</b> z.B. Äußere Prüfung jährlich <b>Druckbehälter:</b> z.B. Äußere Prüfung alle 2 Jahre	BetrSichV § 14 (2) bzw. BetrSichV § 16; BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.8 Tabelle 1; siehe Hinweise zur Ergänzung des Kapitels 6.8.3 des Merkblattes B 002 der BG RCI (DGUV Information 213-086): <a href="http://downloadcenter.bgrci.de/resource/downloadcenter/downloads/B002_Kapitel6-8-3_2012-07-24.pdf">http://downloadcenter.bgrci.de/resource/downloadcenter/downloads/B002_Kapitel6-8-3_2012-07-24.pdf</a> ; DIN EN 13060	befähigte Person (Druckanlagen) nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 3 bzw. Zugelassene Überwachungsstellen nach ProdSG und BetrSichV (ZÜS) (F) abhängig von der Prüfgruppe und Betriebsart: <b>Dampfkessel</b> nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 Tabelle 2 <b>Druckbehälter</b> nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 Tabelle 4

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
Begasungsanlagen zur Sterilisation und Desinfektion	X	x	x	x		jährlich	TRGS 513 Abschnitte 5.1.2 und 5.4.6 (2); DIN 58948 Teil 7	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Brandmeldeanlagen			x			alle 3 Jahre komplett; vierteljährliche Begehung	Sicherheitsanlagen-Prüfverordnungen der Länder (z.B. SPrüfV Bayern, § 2 (2); PrüfVO NRW § 2 (1)...); ASR A2.2 Punkt 6.3; Hinweise in VDE 0833; DIN 14675 Anhang O	siehe Angaben in der jeweiligen Prüfverordnung (z.B. Bayern: Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 3 PrüfVBau)
Brandschutzklappen und sonstige Einrichtungen (Rauchabzüge etc.)		x	x			alle 3 Jahre komplett; halbjährliche Inspektion	Sicherheitsanlagen-Prüfverordnungen der Länder (z.B. SPrüfV Bayern, § 2 (4)); VDMA-Instandhaltungsinformation Nr. 8; VDMA 24176 und VDMA 24186 Teil 7; DIN EN 15650:2010	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften; siehe auch Angaben in der jeweiligen Prüfverordnung
Fehlerstromscholeinrichtungen (RCD, FI-Schalter)		x				alle 6 Monate auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	DGUV Vorschrift 3 / DGUV Vorschrift 4 § 5 Tabelle 1A; TRBS 1201 Anlage Tabelle 3	befähigte Person (A, B, C, D): unterwiesene Benutzer
Feuerlöscher (Druckbehälter)		x		x		alle 2 Jahre auf Funktionsfähigkeit; alle 5 Jahre innere Prüfung	ArbStättV § 4 (3); ASR A2.2 Punkt 6.3.2 (1); DGUV Information 205-001 Abschnitt 11.9; BetrSichV § 16; BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummern 6.13 und 5.8 Tabelle 1	befähigte Person (E): Sachkundiger, Mitarbeiter Hersteller etc.
Feuerlöschanlagen ortsfest (Wandhydranten...)	X	x		x		jährlich (durch Sachkundigen); alle 2 Jahre (durch Sachverständigen)	ArbStättV § 4 (3); ASR A2.2 Punkt 6.3.1; DGUV Information 205-001 Abschnitt 11.10; DIN EN 671-3 Abschnitte 4 und 6	befähigte Person (E): Sachverständiger bzw. Sachkundiger mit besonderer Qualifikation

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung				Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung			
Feuerlöschanlagen, selbsttätig, mit sauerstoffverdrängenden Gasen	x	x	x		jährlich durch Sachkundigen; alle 2 Jahre durch Sachverständigen; nach jeder Auslösung durch Sachkundigen	ArbStättV § 4 (3); ASR A2.2 Punkt 6.3.1; DGUV Information 205-001 Abschnitt 11.10; DGUV Regel 105-001 Abschnitt 6.3; BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.13.4; Herstellerangaben	befähigte Person (E): Sachverständiger bzw. Sachkundiger mit besonderer Qualifikation
Flüssiggasanlagen, ortsfest	x		x		alle 4 Jahre	BetrSichV § 14 (2) BetrSichV Anhang 3 Abschnitt 2 Nummer 4; DGUV Vorschrift 79 / DGUV Vorschrift 80, § 33 (3)	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Flüssiggasanlagen mit ortsveränderlichen Verbrauchsanlagen	x		x		alle 2 Jahre	BetrSichV § 14 (2) BetrSichV Anhang 3 Abschnitt 2 Nummer 4; DGUV Vorschrift 79 / DGUV Vorschrift 80, § 33 (4)	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Flüssiggasanlagen in Räumen unter Erdgleiche	x		x		jährlich	BetrSichV § 14 (2) BetrSichV Anhang 3 Abschnitt 2 Nummer 4; DGUV Vorschrift 79 / DGUV Vorschrift 80, § 39 (2)	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
	<p><b>Gasanlagen (Druckanlagen: Behälter, Druckminderer und Rohrleitungen)</b> (überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 und 2.2; ProdSG § 2 Satz 1 Nr. 30; 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) Art. 4 (1) und (2))</p> <p><b>Behälter:</b> 2014/68/EU Art. 4 (1) a) i) - Fluidgruppe I: <math>V &gt; 1 \text{ L}</math> und <math>PS \cdot V &gt; 25 \text{ bar} \cdot \text{L}</math> oder <math>PS &gt; 200 \text{ bar}</math> - Fluidgruppe II: <math>V &gt; 1 \text{ L}</math> und <math>PS \cdot V &gt; 50 \text{ bar} \cdot \text{L}</math> oder <math>PS &gt; 1000 \text{ bar}</math>; (Definition Fluidgruppe siehe 2014/68/EU Art. 13)</p> <p><b>Einfache Druckbehälter:</b> nach 2014/29/EU Art. 1 für Luft oder Stickstoff: <math>50 \text{ bar} \cdot \text{L} &lt; PS \cdot V &lt; 10000 \text{ bar} \cdot \text{L}</math>; <math>PS(\text{max}) = 30 \text{ bar}</math></p> <p><b>Rohrleitungsanlagen:</b> 2014/68/EU Art. 4 (1) c) i) - <math>DN &gt; 25</math> nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 d, - <math>DN &gt; 32</math> und <math>PS \cdot DN &gt; 1000 \text{ bar}</math> für alle anderen Stoffe</p>			x	x		<p>Prüffristen siehe BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.8 Tabelle 1</p>	<p>BetrSichV § 16; BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5; BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.5</p>

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
	<b>Gasanlagen (Druckanlagen: Behälter, Druckminderer und Rohrleitungen, insbesondere für Gase mit gefährlichen Eigenschaften und Gase unter Druck);</b> (Arbeitsmittel, nicht überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV)				x		jährlich	BetrSichV § 14; TRBS 1201 Anlage Tabelle 2; TRBS 1201 Teil 1; TRBS 1201 Teil 2 Nummern 3 und 3.5; TRBS 2141 Teil 3 Nummer 4.2.2; TRBS 2152 Teil 2 Nummer 2.4.3.5; TRBS 3146 Nr. 4.2
<b>Gasarmaturen Sondergase (z.B. Druckminderer = Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion)</b>						jährlich	TRBS 1201 Anlage Tabelle 2 (siehe auch Gasanlagen ggf. überwachungsbedürftig)	befähigte Person (D, E): unterwiesene Person im Umgang mit und der Benutzung von Gasarmaturen; Mitarbeiter Installationsfirma
<b>Gaswarneinrichtungen für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff (ortsfest, transportabel)</b>	x					vor jeder Arbeitsschicht (transportabel); monatlich (ortsfest)	Merkblatt T 021 der BG RCI (DGUV Information 213-056), Stand 2/2016, Abschnitt 9.3 (ortsfest); Abschnitt 11.3 (transportabel)	befähigte Person (B, C, D): unterwiesene Benutzer; Anforderungen: Merkblatt T 021 der BG RCI (DGUV Information 213-056) Abschnitt 13
	x	x	x	x		alle 4 Monate (Funktionskontrolle)	Merkblatt T 021 der BG RCI (DGUV Information 213-056), Stand 2/2016, Abschnitt 9.3 (ortsfest); Abschnitt 11.3 (transportabel)	befähigte Person (C, D, E): qualifiziertes Fachpersonal, Kundendienst, Hersteller, Wartungsfirmen für Gaswarneinrichtungen; Anforderungen: Merkblatt T 021 der BG RCI (DGUV Information 213-056) Abschnitt 13

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
		X	X	X	X		jährlich (Systemkontrolle)	Merkblatt T 021 der BG RCI (DGUV Information 213-056), Stand 2/2016, Abschnitt 9.3 (ortsfest); Abschnitt 11.3 (transportabel)
Gaswarneinrichtungen und -geräte für den Explosionsschutz (ortsfest, transportabel, tragbar)	X	X	X	X		jährlich	BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.3	befähigte Person nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3, insbesondere Nummer 3.3
	X					vor jeder Arbeitsschicht (tragbar); monatlich (ortsfest)	Merkblatt T 023 der BG RCI (DGUV Information 213-057), Stand 2/2016, Abschnitte 9.3 (ortsfest) und 11.3 (tragbar)	befähigte Person (B, C, D): unterwiesene Benutzer; Anforderungen: Merkblatt T 023 der BG RCI (DGUV Information 213-057) Abschnitt 13
	X	X	X	X		alle 4 Monate (Funktionskontrolle)	Merkblatt T 023 der BG RCI (DGUV Information 213-057), Stand 2/2016, Abschnitte 9.3 (ortsfest) und 11.3 (tragbar)	befähigte Person (C, D, E): qualifiziertes Fachpersonal, Kundendienst, Hersteller, Wartungsfirmen für Gaswarneinrichtungen; Anforderungen: Merkblatt T 023 der BG RCI (DGUV Information 213-057) Abschnitt 13
	X	X	X	X		jährlich (Systemkontrolle)	Merkblatt T 023 der BG RCI (DGUV Information 213-057), Stand 2/2016, Abschnitte 9.3 (ortsfest) und 11.3 (tragbar)	befähigte Person (C, D, E): qualifiziertes Fachpersonal mit Schulungen (Nachschulung alle 2 Jahre) oder Fachkundige der Hersteller, Wartungsfirmen für Gaswarneinrichtungen; Anforderungen: Merkblatt T 023 der BG RCI (DGUV Information 213-057) Abschnitt 13

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
	<b>Glasgeräte, insbesondere Vakuum-Glasgeräte, Druckbehälter und Rohrleitungen aus Glas</b>	x			(x)		vor Benutzung	DGUV Information 213-850, z.B. Abschnitte 5.1.6.1, 5.2.1.1, 5.2.17; BetrSichV Anhang 3 Abschnitt 4 Nummer 6.22
<b>Pressen für die Metallbearbeitung (mit Schutzeinrichtungen)</b>		x	x	x		jährlich	DGUV Information 209-030	befähigte Person (D, E)
<b>Kompressoren und Vakuumpumpen</b>		x	x			jährlich (Herstellerangaben)	TRBS 1201 Anlage Tabelle 2, Sicherheitseinrichtungen (z.B. Druck-, Temperaturüberwachung); DGUV Regel 100-500 /DGUV Regel 100-501, Kapitel 2.11 Teil 2 Abschnitt 3.6.2; siehe auch Gasanlagen (Druckanlagen)	befähigte Person (D, E): Sachkundiger
<b>Kryo-Behälter (Ortsbewegliche vakuumisolierte Behälter mit Fassungsraum unter 1000 L, Betrieb über Atmosphärendruck (sinngemäße Anwendung für offene (drucklose) Behälter)</b>	x	x	x	x		alle 10 Jahre komplett, alle 5 Jahre sich wieder schließende Druckentlastungs-einrichtungen (DIN EN ISO 21029 Teil 2); Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung: jährlich; Herstellerangaben	DIN EN ISO 21029 Teil 2: Betriebsanforderungen (siehe Tabelle 1 für Prüfumfang); Sicht- und Funktionsprüfung vor dem Befüllen; TRBS 1201  (siehe auch DIN EN 14398 Große ortsbewegliche nicht vakuumisolierte Behälter - Teil 3: Betriebsanforderungen)	befähigte Person (B, C, D, E): unterwiesene Nutzer (Unterweisungsprogramm siehe DIN EN ISO 21029 Teil 2)

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
Labor- und Analysengeräte	x		x			vor Benutzung; regelmäßig, je nach Beanspruchung	BetrSichV § 3 (6); TRBS 1201; Herstellerangaben	befähigte Person (B, C): Erfahrung im Umgang mit dem jeweiligen Analysengerät
Laser	x	x	x			vor Benutzung	TRBS 1201 bauliche und apparative Schutz- und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Funktionsfähigkeit der Kontaktschalter, Not-Aus-Schalter, Fernverriegelungseinrichtungen...)	befähigte Person (B, C, D, E): z.B. Laserschutzbeauftragter, Erfahrung im Umgang mit den Schutzvorrichtungen
Leitern und Tritte	x	x	x			vor jeder Benutzung; mindestens einmal jährlich	DGUV Information 208-016; BetrSichV Anhang 1 Nr. 3; TRBS 2121 Teil 2 Nummer 5; TRBS 1201 Anlage Tabelle 3	befähigte Person (A, B, C, D, E): unterwiesene Mitarbeiter, Sachkundiger, Kenntnisse über Prüfungen; Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Lüftung, raumlufttechnische Anlagen		x			x	jährlich	DGUV Regel 109-002, Abschnitt 3.7; VDMA 24176; VDMA 24186 Teil 1; GefStoffV § 7 (7): mindestens alle 3 Jahre; ArbStättV § 4 (3)	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Lüftung, raumlufttechnische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen		x			x	jährlich	BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.3; TRBS 1201 Teil 1; GefStoffV § 6 (9); DGUV Regel 109-002 Abschnitt 3.7; VDMA 24176; VDMA 24186 Teil 1; ArbStättV § 4 (3)	befähigte Person nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3, insbesondere Nummer 3.3
Not-Aus-Schalter Elektro			x			jährlich	ArbStättV § 4 (3); TRBS 1201	befähigte Person (B, C, D, E): unterwiesene Benutzer

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
Not-Aus-Schalter Gas			x			jährlich	ArbStättV § 4 (3); TRBS 1201	befähigte Person (B, C, D, E): unterwiesene Benutzer
Notbeleuchtung / Sicherheitsbeleuchtung				x		jährlich	ArbStättV § 4 (3); ASR A3.4/3 Punkt 6.3 (Herstellerangaben berücksichtigen); BetrSichV § 4 (5); TRBS 1201	befähigte Person (D, E): Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnis der Vorschriften oder Mitarbeiter von Fachfirmen, Herstellern, Wartungsfirmen
Notduschen (Augenduschen; Körperduschen)		x	x	x		monatlich	DGUV Information 213-850, Abschnitt 7.2 Empfehlung: wöchentliche Funktionsprüfung und Betätigung der Augennotduschen	befähigte Person (A, B, C, D, E): unterwiesene Personen, Kenntnisse des Regelwerkes und der Prüfvoraussetzungen
Notstromversorgung				x		alle 3 Jahre	ArbStättV § 4 (3); BetrSichV § 4 (5); Sicherheitsanlagen-Prüfverordnungen der Länder (z.B. Bayern SPrüfV § 2 (1) Nr. 7)	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften oder Mitarbeiter von Fachfirmen, Herstellern, Wartungsfirmen
Personen-Notsignalanlagen		x		x		jährlich	DGUV Regel 112-139 Abschnitt 3.4.10 und 3.4.13; DGUV Information 212-139 Abschnitt 6; DGUV-Leitlinie: Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen bei gefährlichen Arbeiten	befähigte Person (B, C, D, E): unterwiesene Benutzer; Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Schläuche und Armaturen an Gasleitungen und Gasbrennern			x			vor Inbetriebnahme	DGUV Information 213-850 Abschnitt 5.2.11.9	befähigte Person (A, B, C, D): unterwiesene Person im Umgang mit und der Benutzung von Schläuchen und Armaturen

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
Schutzhandschuhe						vor jeder Benutzung	DGUV Regel 112-195 Abschnitt 7.1	befähigte Person (A, B, C, D, E): Benutzer, unterwiesen in Benutzung der Schutzausrüstung und Anforderungen an den Zustand
Schutzscheiben, Splitterschutzvorhänge		x				vor jeder Benutzung	BetrSichV § 4 (5); TRBS 1201	befähigte Person (A, B, C): unterwiesene Benutzer
selbsttätige Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen		x	x	x		jährlich durch Sachkundigen; alle 2 Jahre durch Sachverständigen	ArbStättV § 4 (3); ASR A2.2 Punkt 6.3; DGUV Regel 105-001 Abschnitt 6; BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.13.4; Herstellerangaben	befähigte Person: Sachverständiger bzw. Sachkundiger mit besonderer Qualifikation
Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung am Arbeitsplatz		x		x		jährlich	ArbStättV § 4 (3); ASR A1.3 Punkt 4 (13): Prüfung auf Wirksamkeit; TRBS 1201	befähigte Person (B, C, D, E): unterwiesene Benutzer; Kenntnisse in den einschlägigen Regeln und Vorschriften

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
Sicherheitseinrichtungen, Schutzeinrichtungen (z.B. Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter, raumluftechnische Anlagen ...)			x	x		jährlich	ArbStättV § 4 (3); BetrSichV § 4 (5); TRBS 1201	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Sicherheitsschränke, für brennbare Flüssigkeiten oder für Druckgase			x	x		jährlich (Stand der Technik)	ArbStättV § 4 (3); BetrSichV § 4 (5); Herstellerangaben	befähigte Person (B, C, D, E): Sachkundige, Kurs bei Herstellerfirma oder vergleichbare Erfahrung bei der Prüfung von Sicherheitsschränken; Mitarbeiter Hersteller, Wartungsfirma
Sicherheitswerkbänke für Zytostatika (Umluft, Filter)		x	x	x		jährlich	DIN 12980:2005-6 (Prüfungsarten 3 und 4 in DIN 12980); derzeit Entwurf der DIN 12980:2015-8	befähigte Person (D, E): Sachkundiger; Voraussetzung: Teilnahme an Lehrgang bei Abzugshersteller oder vergleichbare Kenntnisse aus Berufserfahrung
Sicherheitswerkbänke, Mikrobiologische Sicherheitswerkbänke (Umluft, Filter)			x	x		jährlich (Stand der Technik)	Merkblatt B 011 (9/2004) der BG RCI; Merkblatt B 002 (12/2010) der BG RCI (DGUV Information 213-086) Kapitel 6.2.1.3, siehe auch Herstellerangaben	befähigte Person (D, E): Sachkundiger; Voraussetzung: Teilnahme an Fachkundekurs (z.B. TÜV-NordCert) oder vergleichbare Kenntnisse aus Berufserfahrung
Verbandkästen	x					jährlich	DGUV Vorschrift 1 § 25 (2); ASR A4.3 Punkt 4	befähigte Person (A, B, C): unterwiesene Benutzer
Wasserwächter		x				vor Benutzung	BetrSichV § 4 (5); TRBS 1201	befähigte Person (A, B, C): unterwiesene Benutzer

Diese Tabelle beinhaltet die Empfehlungen des Sachgebiets Laboratorien im Fachbereich Rohstoffe und chemische Industrie der DGUV für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie Grundlagen aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk mit weiteren Informationen zum Prüfumfang. Siehe auch Anhang 3 der DGUV Information 213-850 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere Tabelle 6 zu Mindestanforderungen an Prüfer (Erläuterung von A,B,C,D,E,F).

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsmitteln immer eine Sichtprüfung und eine einfache Funktionskontrolle durch unterwiesene Benutzer vor der Benutzung notwendig. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Fristen sind Angaben des Herstellers zu berücksichtigen (TRBS 1201). Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgrci.de.

Art der Prüfung	Sichtprüfung	Funktionskontrolle	mechanische Prüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer (Definition "befähigte Person" in BetrSichV § 2 (6) und TRBS 1203)
Zentrifugen (nicht: Zentrifugen mit geschlossenem Gehäuse)		x	x			jährlich im Betriebszustand	DGUV Regel 100-500 Kap. 2.11, Teil 3, Abschnitt 3.5.2; Merkblatt B 002 (12/2010) der BG RCI (DGUV Information 213-086) Kapitel 6.15	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
		x	x			zerlegt: alle 3 Jahre ( <b>Ultrazentrifugen jährlich</b> )	DGUV Regel 100-500 Kap. 2.11, Teil 3, Abschnitt 3.5.2.4	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften